BEBAUUNGSPLAN LENGENFELD - OST, HAGENHEIMER FELD 143 Ammerseestraße 144 +161/1 178 Sportplatz 163 167/7 (WA) WH 6,5 m FH 10,0 m GRZ 0,3 177 176 18 175 174/1 174 174/2 173/6 170/2 173 M = 1:1000

WipflerPLAN

1.PLANZEICHNUNG

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Pürgen erlässt aufgrund

- der §§ 1; 1a; 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan " Lengenfeld - Ost, Hagenheimer Feld"

SATZUNG

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen aus Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung. Eine Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO; je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 Grundflächenzahl = 0,3

zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

maximale Wandhöhe = 6,5 m (s.a. Festsetzung durch Text Nr. 6.2)

maximale Firsthöhe = 10,0 m

Bauweise, Baugrenzen

WH 6,5 m

FH 10,0 m

offene Bauweise

Bauraum für Garagen / Carports

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

5. Öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie und unverbindlichem Vorschlag zur Straßenraumgestaltung

Keine Ein- bzw. Ausfahrten Kennzeichnung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt

6. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

zu pflanzende Bäume Standorte veränderbar



zu pflanzende Hecke Aufteilung veränderbar



Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

estehende Grundstücksgrenze Gebäudevorschlag geplante Grundstücksgrenze vorgeschlagene Garagenzufahrt Flurstücknummer 174/2 private Freiflächen 11 Parzellennummer Pegelwertgrenze 50 dB(A) (zum Sportplatz) vorhandene Gebäude Einzelbäume, zu entfernen

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der BayBO. Untergeordnete Bauteile, im Sinne der Bauordnung, werden auch außerhalb der Bauräume zugelassen.

2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO die dem Nutzungszweck des Baugebiets entsprechen, sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte zulässig, diese dürfen im Rahmen der sonstigen Festsetzungen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Mindestgrößen der Baugrundstücke Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhäusern wird auf 560 m² und bei Doppelhäusern auf 280 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.

- 4. Bauliche Gestaltung
- 4.1 Als Dachform für Wohngebäude sind nur geneigte Dächer zugelassen.

4.3 Doppelhäuser müssen profilgleich errichtet werden.

4.2 Die Firstrichtung darf nur parallel zur längeren Gebäudeseite ausgebildet werden.

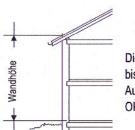
- 5. Flächen und Anzahl von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken
- 5.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pürgen Es sind z.B. folgende Stellplätze nachzuweisen : 2 Stellplätze für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften
- 5.2 Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen
- 5.3 Garagen und Carports sind mind. 5,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt zu errichten. Dieser Zufahrtsbereich darf nicht eingefriedet werden.
- 5.4 Garagen und Carports müssen in erdgeschossiger Bauweise errichtet werden.

Der Zufahrtsbereich kann nicht als Stellplatz angerechnet werden.

- 5.5 Garagen und Carports müssen entweder als Grenzgaragen oder mit einem Mindestabstand von 1,0 m von Grundstücksgrenzen entfernt errichtet werden. Grenzgaragen die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, müssen an der Zufahrtsseite ohne Versatz zusammengebaut werden.
- 5.6 Garagen unterhalb des Geländes, sogenannte Kellergaragen mit Rampenzufahrt, sind unzulässig.
- Geländeveränderungen, Höhenlage und Höhen
- 6.1 Aufschüttungen / Abgrabungen sind nur bis auf das Niveau der dem Grundstück angrenzenden Strasse zulässig. Die Oberkante des Erdgeschoss - Fertigfußbodens (OK-EG-FFB) darf maximal 0,35 m über dem Gelände liegen.

6.2 Wandhöhen

max. 6,5 m



Die Wandhöhe ist von OK- EG-FFB bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Umfassungswand mit der OK Dachhaut zu messen.

- Einfriedungen
- 7.1 Zäune sind als offene Zaunanlagen oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit max. 1,0 m Höhe auszuführen. Mauern, Gabionen und geschlossene Zaunanlagen sind nicht zulässig.
- 7.2 Massive Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 25 cm, gemessen von Oberkante Fahrbahn- bzw. Gehwegbelag bis Oberkante Sockel, zulässig
- Grünordnung

Alle privaten und öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmem anzulegen; spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.

8.1 Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind nicht zulässig.

8.2 Öffentliche Grünflächen / Verkehrsgrün

Die im Bebauungsplan dargestellten Bäume in den Verkehrsflächen sind zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäumen zulässig. Die Standorte sind veränderbar. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Die im Bebaungsplan dargestellte Hecke ist dreireihig mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m² wobei der Mindestanteil der als Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt. Mindestqualität für Baumarten: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 Mindestqualität für Straucharten: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die durch Planzeichen festgesetzten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche" sind den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seiner Umsetzung zugeordnet.

Entwicklungsziel: extensive Wiese mit Baumgruppen

Innerhalb der Ausgleichsfläche sind 20 heimische Laubbäume zu pflanzen, artgerecht zu pflegen, und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Abstände untereinander dürfen bei Gruppenstellung 5 m nicht unterschreiten. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Die Fläche ist mit Saatgut der Herkunftsregion 16 'Unterbayerische Hügel- und Plattenregion', Kräuteranteil mind. 30% anzusäen. Mähzeitpunkt und -frequenz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an das ausgebrachte Saatgut anzupassen.

Die Herstellung der Ausgleichsfläche ist als Gesamtmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Als Grundlage hierfür ist ein qualifizierter Ausführungs- bzw. Pflanzplan auszuarbeiten.

- Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken ist breitflächig zu versickern.
- 11. Versorgungsanlagen
- 11.1 Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen, diese dürfen bis zu einem Achsabstand von 1,5 m nicht überbaut werden, in diesen Bereichen können die Grundstücke mit Leitungsrechten belastet werden. Wegen der von Wurzeln ausgehenden Beschädigungsgefahr ist der Kabelbereich nach Möglichkeit von einem Besatz mit Bäumen auszusparen.

11.2 Soweit erforderlich ist durch die Grundstückseigentümer auf den Baugrundstücken das Aufstellen von Stromverteilerschränken.

5. HINWEISE DURCH TEXT

- 1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 2. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen,

sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

Regenerative Energiequellen

Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.

4. Benachbarte Landwirtschaft

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftlung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

Keller sollten wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden

5. Für die Beleuchtung des Strassenraumes sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen zu verwenden.

6. Pflanzliste Laubbäume und Sträucher für Neupflanzungen: Bäume: Sträucher:

Spitz-Ahorn Acer platanoides Feld-Ahorn Acer campestre Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Walnuß Juglans regia Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos Vogel-Kirsche Prunus avium Stiel-Eiche Quercus robur Eberesche Sorbus aucuparia Mehlbeere Sorbus aria

Obstbäume in Sorten

und andere

Haselnuß Kornelkirsche Hartriegel Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Holunder Gemeiner Schneeball Wildrosen in Arten

und andere

Felsenbirne

Cornus sanguinea Crataegus monogyna Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Sambucus racemosa Viburnum opulus

Amelanchier in Arten

Corylus avellana

Cornus mas

6. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2015 hat in der Zeit vom 26.06.2015 bis 09.07.2015 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2015 hat in der Zeit vom 26.06.2015 bis 09.07.2015 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis 10.09.2015 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis 10.09.2015 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Pürgen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2015 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.09.2015 als Satzung beschlossen.



Ausgefertigt

Pürgen, den 15.09. 2015 Klaus Flüß Erster Bürgermeiste

Erster Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18,65,15.. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Pürgen, den 18,09.2015

Erster Bürgermeiste

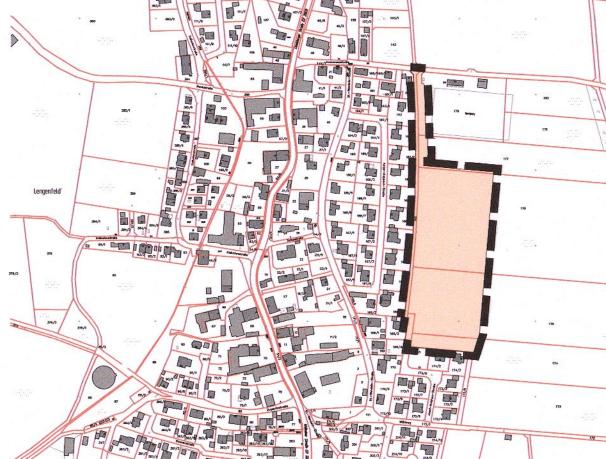


GEMEINDE PÜRGEN LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

LENGENFELD - OST, HAGENHEIMER FELD

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:5000



ENTWURFSVERFASSER:

WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124

85276 Pfaffenhofen

Tel.: 08441 5046-222

Fax: 08441 5046-250

Mail ue@wipflerplan.de

GEÄNDERT,

REDAKTIONELL GEÄNDERT,

PFAFFENHOFEN, DEN 28.04.2015

DEN 28.07.2015

DEN 15.09.2015